**Geheimhaltungsvereinbarung auf Gegenseitigkeit**

zwischen

- nachstehend .......... genannt -

und der Technischen Universität Dresden

01062 Dresden

für ihr Institut für ………………

- nachstehend “TUD” genannt -

.......... und TUD beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit Gespräche zu führen. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich gemacht werden.

Um bereits vor Abschluss eines Vertrages zu ermöglichen, dass Besprechungen in der erforderlichen Offenheit geführt werden können, wird folgendes vereinbart:

1. Der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen alle als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Informationen.

2. .......... und TUD können übergebene Unterlagen bis zum ..... prüfen. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind sämtliche Unterlagen zurückzugeben und evtl. davon gefertigte Kopien zu vernichten. Dies ist jeweils schriftlich zu bestätigen, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine weitere Vereinbarung zwischen .......... und TUD abgeschlossen wurde.

3. .......... und TUD verpflichten sich, die vom anderen mitgeteilten Informationen sowie übergebene Unterlagen geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden.

4. ......... und TUD verpflichten sich, die von dem jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen und Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Nutzungs- und Benutzungsrechte an Informationen, Unterlagen, dem damit verbundenen Know-how oder ggfs. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden aufgrund dieser Vereinbarung nicht erteilt.

5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen entfällt, soweit sie

a) dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren

oder

b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren

oder

c) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden

oder

d) im wesentlichen Informationen und Unterlagen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.

6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

7. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

8. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Diese Vereinbarung endet ..... Jahre nach dem Datum der letzten Unterschrift.

Für .................. Für TUD

............, ......... Dresden, .......................

....................... ...................................

Der Kanzler

...................................

Projektleiter/in